

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- A) BEBAUUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB)
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO folgende Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 NR. 1 BAUGB)
- 2.1 Zulässige Grund-/Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl-GRZ § 17 I.V.m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl-GFZ § 17 I.V.m. § 20 BauNVO
WA	max. 0,3	max. 0,6

- 2.2 Zahl der Vollgeschosse
2.2.1 Wohngebäude
max. 2 Vollgeschosse zulässig
Bauweise: **Bautyp A:**
- Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D) - Parzelle 1 - 26
Bautyp B:
- Das 2. Vollgeschoss ist im Dachgeschoss anzuordnen
- Erdgeschoss und 1 Obergeschoss (E+1) - Parzelle 1 - 26
Das 2. Vollgeschoss ist im Obergeschoss anzuordnen
- 2.2.2 Garagen/ Carports/ Nebengebäude/ Anbauten
max. 1 Vollgeschoss zulässig
Bauweise: Erdgeschoss
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen
2.3.1 Wandhöhe
Wohngebäude: **Bautyp A:** max. 4,80 m
Bautyp B: max. 6,50 m
Garagen/Carports: max. 3,00 m
Anbauten: max. 4,00 m
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO: max. 2,50 m
- Definition:
Die Wandhöhe ist zu messen ab FOK - Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
- 2.4 Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Der Bezugspunkt der Höhenlage des untersten Vollgeschosses (FFOK-Erdgeschoss) orientiert sich jeweils an der Grundstücksgrenze gemäß Planeintrag am Niveau der Erschließungsstraße.
Eine Höhenifferenz bis max. 0,50 m ist zulässig.

- 3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
Innerhalb des Geltungsbereiches gilt nachfolgende Bauweise:
Hauptgebäude: offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Nebengebäude: abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO
Eine Grenzbebauung entsprechend den überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) ist bis max. 9 m Länge zulässig.

- 4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
Die festgesetzte Firstrichtung ist dem Planeintrag zu entnehmen und hat parallel zur längeren Gebäudesseite zu verlaufen.

5 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)

Bautyp	Größe in qm
Einzelhaus	270
Doppelhaus	270

6 ANZAHL DER ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

Bautyp	Wohnheiten (WE)
Parzellen 10 – 15, 16, 17, 20 – 22, 25, 26	max. 1 WE je Wohngebäude
Parzellen 1 – 9, 18, 19, 23, 24	max. 2 WE je Wohngebäude

- 7 NIEDERSCHLAGSWASSERRÜCKHALTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB)
Auf den privaten Grundstücksflächen sind ausreichend dimensionierte Rückhalte- bzw. Pufferanlagen zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers zu errichten (dezentrale Niederschlagswasserrückhaltung).
Die Rückhalteeinrichtungen sind in Form von oberirdischen Becken oder Mulden bzw. als unterirdische Rigolensysteme oder Zisternen auszubilden. Ein Überlauf erfolgt in die öffentliche Regenwasserkanalisation.
- Hinweise:
Ein Nachweis der Dimensionierung hat in den nachgeordneten Verfahren auf Ebene der Entwässerungsplanung zu erfolgen.

- 8 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

- 8.1 Gestaltung baulicher Anlagen

- 8.1.1 Wohngebäude
- Bautyp A:**
Dachform: Satteldach (SD)
Dachneigung: 35° - 45°
Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, rot/braun/grau/anthrazit; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut.
Dachüberstand: Organg und Traufe max. 1,00 m; Bei überdachten Balkonen / Terrassen max. 2,50 m.
Dachaufbauten: zulässig Giebel- oder Schiepgewölbe als Einzelguppen; aneinandergeordnete Dachguppen sowie Einschnitte in die Dachflächen sind unzulässig.
Zwisch-/Standgiebel: Breite: max. 1/3 der Gebäudelänge
Wandhöhe: max. 6,00 m (Definition: siehe Ziffer 2.3.1)
- Bautyp B:**
Dachform: Satteldach (SD)/Walmdach (WD)/Zeltdach (ZD)
Dachneigung: 12° - 24°
Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, rot/braun/grau/anthrazit; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut.
Dachüberstand: Organg und Traufe max. 1,00 m; Bei überdachten Balkonen / Terrassen max. 2,50 m.
Dachaufbauten: unzulässig
Zwisch-/Standgiebel: unzulässig

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 8.1.2 Garagen/ Carports/ Nebengebäude/ Anbauten
- Dachform: **Bautyp A:**
Puttdach (PD)/ Flachdach (FD)
Bautyp B:
Puttdach (PD)/ Flachdach (FD)
Bautyp A: 35° - 45°
Bautyp B: 12° - 24°
Dachneigung: **Bautyp A:** 35° - 45°
Bautyp B: 12° - 24°
Dachdeckung: Es sind ausschließlich Gründächer zulässig.
Dachüberstand: Organg und Traufe max. 1,00 m
Dachaufbauten: unzulässig
Zwisch-/Standgiebel: unzulässig

- 8.2 Private Verkehrsflächen

Hinweise:
Stellplätze für Kraftfahrzeuge können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet sein. Hierzu ist eine isolierte Befriedung gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO einzuholen.

8.3 Anzahl der Stellplätze

Bautyp	Stellplätze
Einzelhaus	2 Stellplätze je WE
Doppelhaushälfte	2 Stellplätze je WE

- 8.4 Abstandsflächen
Die Tiefe der Abstandsflächen innerhalb des Geltungsbereiches bemisst sich gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

- 8.5 Einfriedungen
Art und Ausführung: Holzlatenzäune, Metallzäune, Maschendrahtzäune und lebende Zäune (Hecken)
Steingitterkörbe (Gabione) sind nicht zulässig
max. 1,80 m ab fertigtem Gelände
unzulässig

- 8.6 Gestaltung des Geländes
Abgrabungen/ Aufschüttungen:
Im gesamten Baugebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis max. 1,00 m zulässig. Ein direktes Anleinandergrenzen von Abgrabungen und Aufschüttungen ist unzulässig.
Stützmauern:
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.
Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden. Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen, auch am Baugebetsrand sind unzulässig.

- Hinweise:
Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen. Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wasser abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter erfolgt.
Im Baumtrag sind sowohl die bestehende als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die natürliche Geländeoberfläche.
- B) GRÜNORDNUNGSPLAN**
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- 9 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Schotterflächen sind unzulässig. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.

- 10 VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE
Auf eine geringstmögliche Befestigung ist zu achten.
Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfürgtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrsuren mit durchlässigen Versickerungsräumen, Porenpflaster u.ä.).

- 11 PFLANZMASSNAHMEN UND SAATARBEITEN
Die im Lageplan des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan angegebenen Baum-/ Strauchpflanzungen stellen eine Mindestanzahl an Pflanzungen dar. Die Lage der Pflanzungen ist variabel, wobei das planerische Konzept im Grundsatz einzuhalten ist. Spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die Grünflächen entsprechend den Festsetzungen zu begrünen und zu bepflanzen.

- 11.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken

- Straßenraum
Zur Begrünung des Straßenraumes sind Bäume gemäß den Artenlisten 13.1 und 13.2 in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.
Bei Gehölsen, die straßenraumwirksam auf den privaten Flächen festgesetzt sind, ist auf das Straßenraumprofil zu achten.
Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 13.2 und 13.3 und den darin festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen, wobei vorwiegend standortgerechte Laubbäume in Kombination mit Nadelbäumen zu verwenden sind.
Bei Strauch- oder Baum-/ Strauchpflanzungen als Abschirmung zu den Nachbargrundstücken soll der Anteil heimischer Gehölze mindestens 60 % betragen, im Übergangsbereich zur freien Landschaft 100 %.
Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt werden, ist ein heimischer Laubbau entsprechend Artenliste 13.2 bzw. zwei Obstbäume in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen. Im Bereich der Verkehrsflächen ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

- 11.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Ansaat auf öffentlichen Grünflächen

- Grünordnung
Zur Begrünung des Ortsrandes sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 13.1 und 13.2 in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.
Bei Gehölsen, die straßenraumwirksam festgesetzt sind, ist auf das Straßenraumprofil zu achten.
Für die Ansaat ist eine Saatungsmischung aus dem Herkunftsgelbte 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion zu verwenden.

- 11.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.4 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.5 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.6 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.7 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.8 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.9 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.10 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.11 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.12 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.13 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.14 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.15 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.16 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.17 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.18 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.19 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.20 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.21 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.22 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.23 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.24 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.25 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.26 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.27 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.28 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.29 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.30 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.31 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.32 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.33 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.34 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.35 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.36 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.37 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.38 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.39 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.40 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.41 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.42 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

- 11.43 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 12 PFLEGEBEARBEITEN
- 12.1 Pflege der Gehölzpflanzungen
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche darf nicht durch überhängende Äste, Schattentwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt werden. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt ist sicherzustellen.
- 12.2 Pflege der Grünflächen
Die Grünflächen sind zu pflegen und zu erhalten. Die Grünflächen sind zweimal im Jahr, je nach Aufwuchsmenge, zu mähen. Der erste Schnitt ist Mitte bis Ende Juli der zweite Schnitt Mitte September durchzuführen. Dabei sind insektenschonende Mäher (z.B. Balkenmäher) zu verwenden. Das Mähgut ist jeweils abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten. Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Kalkungen sind zu unterlassen.
Sollten im Bereich der Flächen für Niederschlagswasser Flächenflächen mit oder ohne Vegetation entstehen, so ist deren Pflege/Bearbeitung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 13 ARTENLISTEN

- 13.1 Einzelgehölze: H, 3 x v., mDB, 18-20 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Flächige Pflanzung: WH, 250-300
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Alnus glutinosa Schwarz-Erle
Betula pendula Sand-Birke
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde
und vergleichbare Arten.

- 13.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung
Einzelgehölze: H, 3 x v., mDB, 14-16 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Qualität: WH, 200-250 (Flächige Pflanzungen)
Qualität: H, 8-10 (Obstgehölze)
Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Malus sylvestris Holz-Apfel
Prunus avium Vogel-Kirsche
Pyrus communis Wild-Birne
Sorbus aucuparia Gemeine Eibersche
sowie regionaltypische Obst- und Nussbäume und vergleichbare Arten, und andere heimische, standortgerechte Arten.

- 13.3 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.4 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.5 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.6 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.7 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.8 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.9 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.10 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.11 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.12 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.13 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.14 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.15 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.16 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.17 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.18 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.19 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.20 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.21 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.22 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.23 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.24 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.25 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.26 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.27 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher und vergleichbare Arten.
*in Teilen giftig *Ziergehölz

- 13.28 Sträucher
Qualität: H, 3 x v., mind. 4 Tr., 60-1